

BV/2021/608

Beschlussvorlage
öffentlich



Verkehrflächenbereinigung Gemarkung Diedrichshagen Vermessung

<i>Organisationseinheit:</i> Liegenschaften	<i>Datum:</i> 07.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Heike Schneider	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Entscheidung)	16.06.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Kröpelin beschließt die Auftragsvergabe für die zur Verkehrsflächenbereinigung erforderliche Vermessung zur Flurstücksbildung einer langgestreckten Anlage der Wegeführung ausgehend vom Flurstück 93 der Flur 1 der Gemarkung Diedrichshagen.

- Kostenschätzung für die Vermessung: **19.248,25 Euro**
- geplant in folgendem PSK: **114020-0360-562500** - Sachverst.-, Gerichtskosten und ähnliche Aufwendung/allgemeines Grundvermögen (s. Anlage)

Sachverhalt

Die Wegeführung im Bereich der Sonnländer Bio Obst GmbH, Rostock, stimmt nicht mit der tatsächlichen Nutzung überein. Der Weg verläuft in der Natur nicht in dem dazugehörigen Flurstück, sondern hat sich nach und nach auf privaten Grund verlagert. Die Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken soll nunmehr erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kostenabschätzung Vermessung Verkfl.-ber. Diedrichshagen
2	Karte 1 Verkfl.-ber. Sonnländer
3	Karte 2 Verkfl.-ber. Sonnländer
4	Karte 3 Verkfl.-ber. Sonnländer
5	PSK 114020-0360-562500

Dipl.-Ing. Matthias Kahle

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau
Talliner Straße 1, 18107 Rostock

Stadt Kröpelin
Stadtverwaltung
Markt 1
18236 Kröpelin

Telefon: (0381) 77 67 10
Telefax: (0381) 77 67 119
Internet
www.hansch-bernaue.de
E-Mail
info@hansch-bernaue.de

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen
20.5.0060

Sachbearbeiter
Unser Zeichen
vhb/ ka /fr

Datum
12.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlaube ich mir, Ihnen nachfolgende Kostenabschätzung für die Vermessung langgestreckter Anlagen der

Flurstücke: 91/3, 92 - 94, 127/14, 358, 359, 362 Flur: 1 Gemarkung: Diedrichshagen
zu unterbreiten.

Die Kostenabschätzung erfolgt auf Grundlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen vom 20. Februar 2018.

Nach Eingang des beigelegten Vermessungsantrages sowie der Bereitstellung der Katasterunterlagen durch das Kataster- und Vermessungsamt kann durch uns mit der Vermessung kurzfristig begonnen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kahle

Kostenschätzung

Für die beantragten Amtshandlungen sind nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen vom 20. Februar 2018, dem Verwaltungskostengesetz des Landes M-V vom 04. Oktober 1991 sowie dem Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz des Landes M-V vom 21. April 1993 folgende Kosten geschätzt:

<u>Tarifstelle</u>	<u>Anzahl / Gegenstand</u>	<u>Betrag</u>
10.2	Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Achslänge bis einschließlich 1.000 m	
	A. Kategorie III	
	Grundgebühr	800,00 €
	Langgestreckte Anlage der Kategorie III mit einer Grenzlänge von 825 m Gebühr nach Staffel 2	
	B. beidseitige Vermessung	
	1. Seite: 825 m	
	2. Seite: 824 m	
	+ 70 % x 824 m = 1.401,80 m	
	141 x 75 € =	10.575,00 €
	C. 17 Trennstücke: 17 x 240 € =	4.080,00 €
12.1	Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte im Zusammenhang mit Vermessungen nach den Tarifstellen 10.1, 10.2 oder 11	
	Grenzpunkte: 30	
	30 x 13,00 € =	390,00 €
		<hr/>
		15.845,00 €
	Umsatzsteuerpflichtige Auslagen:	
	1 x Auslagen Katasteramt	330,00 €
		<hr/>
		16.175,00 €
	19 % Umsatzsteuer	3.073,25 €
		<hr/>
		19.248,25 €
		<hr/> <hr/>

Dipl.-Ing. Matthias Kahle c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau Talliner Str.1, 18107 Rostock Tel. : 0381 / 77 67 10 Fax : 0381 / 77 67 119 Mail : info@hansch-bernau.de Internet : www.hansch-bernau.de		Vermessungsantrag zur Vornahme von Amtshandlungen nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen M-V an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Matthias Kahle		Gemeinde : <u>Stadt Kröpelin</u> Gemarkung : <u>Diedrichshagen</u> Antrags-Nr. : <u>20.3.</u>	
Antragsteller (Kostenschuldner) Stadt Kröpelin Stadtverwaltung		Telefon (privat) Telefon (dienstlich) Telefon (mobil) Fax E-Mail		beantragt wird: <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung vorhandener Grenzpunkte <input type="checkbox"/> Grenzwiederherstellung und Abmarkung vorhandener Grenzpunkte <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung (Zerlegung) <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung durch Sonderung <input checked="" type="checkbox"/> Grenzfeststellung und Abmarkung von Grenzpunkten von langgestreckten Anlagen <input type="checkbox"/> Gebäudeeinemessung Gebäudewert: _____ T€ <input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen <input type="checkbox"/> Flurstücksbildung durch Verschmelzung <input checked="" type="checkbox"/> Bereitstellung Vermessungsunterlagen, Fortführung des Liegenschaftskatasters	
Straße/Haus -Nr. Markt 1		Postleitzahl, Ort 18236 Kröpelin			
Antragsteller ist: <input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer <input type="checkbox"/> Erwerber <input type="checkbox"/> Erbbau-/Nutzungsberechtigter <input type="checkbox"/> Gebäudeeigentümer <input type="checkbox"/> Behörde <input type="checkbox"/> Gericht <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter des(der).....		Kostenschuldner, falls nicht Antragsteller: Bemerkung: G: FH: DF:			

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Eigentümer/Erbbauberechtigter
1	91/3, 92 - 94, 127/14, 358, 359, 362	
Lage		

Zweck der Grenzfeststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung:

- grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung
 Vermessungsfläche: _____ m² Anzahl der Trennstücke: _____ Bodenwert (Verkehrswert): _____ €/m²

Die festzustellenden / wiederherzustellenden Grenzpunkte

- werden örtlich angezeigt ergeben sich aus der beigefügten Skizze ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan
 Anzahl der Grenzpunkte: _____ Bodenwert (Verkehrswert): _____ €/m²

Hinweis:

Der Antragsteller / Kostenschuldner bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt und die Kenntnis des Beiblatts zum Vermessungsantrag. Der Antrag beinhaltet die Erlaubnis zum Betreten des Grundstücks und der baulichen Anlagen gem. § 25 GeoVermG M-V für die Durchführung der Vermessungsarbeiten. Der Antragsteller hat die Datenschutzerklärung gelesen und stimmt der Speicherung seiner Daten zu.

Der Antragsteller ist Kostenschuldner, falls keine Kostenübernahme durch einen anderen Kostenschuldner erklärt wird. Der Kostenschuldner verpflichtet sich zur Übernahme aller im Zusammenhang mit dem Antrag anfallenden Kosten nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung. Hierzu gehören auch die Kosten der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen und der Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Vollmacht:

Der ÖbVI Dipl.-Ing. Matthias Kahle wird im Namen, in Vertretung und auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der hier beantragten Liegenschaftsvermessung bevollmächtigt:
 - das Grundbuch des zu vermessenden Grundstücks einzusehen und / oder ggf. einen Grundbuchauszug ausfertigen zu lassen.
 - gegenüber der zuständigen Katasterbehörde alle zur Durchführung der Liegenschaftsvermessung erforderlichen Erklärungen abzugeben und Anträge, insbesondere für die Bereitstellung der Vermessungsunterlagen, zu stellen.

Ort, Datum _____

Antrag angenommen und angelegt: _____

Unterschrift des Antragstellers / Kostenschuldner _____

Vorbereitung beantragt: _____

Beiblatt zum Vermessungsantrag

Der Antragsteller / Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass:

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung von baurechtlichen Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird,
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind;
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind;
- Grenzpunkte gemäß § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarken sind,
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind,
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen,
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und dass auf der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird,
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann,
- die Zurücknahme des Antrages in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/ Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind,
- die Bildung eines Gesamtschuldverhältnisses mit anderen Antragstellern muss mit Beantragung der Katastervermessung schriftlich von allen Beteiligten erklärt werden,
- in den Fällen des § 51 Absatz 1 Nummer 1, § 144 Absatz 2 Nummer 5, § 169 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Teilung von Grundstücken genehmigungspflichtig und eine entsprechende Teilungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und vom Kostenschuldner die Kosten für bereits durchgeführte Arbeiten zu tragen sind, falls eine ggf. erforderliche Teilungsgenehmigung anders als beantragt erteilt oder versagt wird,
- die Fertigstellung des Bauvorhabens und eventuelle Änderungen des Antragsgegenstandes zur Durchführung der Gebäudeeinmessung durch den Antragsteller angezeigt wird,
- die Lage der vorgesehenen Grenzpunkte, der Verlauf der vorgesehenen Flurstücksgrenzen, die Anzahl der einzumessenden Gebäude sowie die Erfassung der Nutzung durch Skizzen, Pläne, Kaufverträge, Urteile oder örtlich bekanntgegeben werden können,
- unter bestimmten Umständen (u.a. gleiches Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer, gleiche Belastungen und gleicher Eigentümer der zu verschmelzenden Flurstücke) durch Verschmelzung zweckmäßigere Flurstücke gebildet werden können. Hierzu ist ein gesonderter Antrag notwendig. Die Verschmelzung wird vor der beantragten Vermessung durchgeführt und ist mit nicht unerheblichem Zeitaufwand verbunden,
- bei Fragen zu den beantragten Leistungen sowie zu den Gebühren die Möglichkeit einer Beratung durch die Vermessungsstelle besteht. Die Gebührenordnung sowie Berechnungsbeispiele finden Sie auf unserer Internetseite unter Vermessungskosten Katastervermessung.
- die im Vermessungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Antragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (§24 GeoVermG M-V vom 16.12.2010) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden gemäß Art. 17 DSGVO und gesetzlichen Vorschriften nach 10 Jahren gelöscht.

Datenschutzerklärung

der ÖbVI Peter Hansch, ÖbVI Matthias Kahle und ÖbVI Kai Warnke, des Vermessungsbüros Hansch & Bernau

Den Schutz Ihrer persönlichen Daten sage[n] ich / wir Ihnen hiermit zu. Zunächst informiere[n] ich / wir Sie nachfolgend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer persönlichen Daten.

Mit der Unterschrift des Antragstellers / Auftraggebers / Anfragenden auf dem Vermessungsantrag / Vermessungsauftrag erklärt sich dieser einverstanden, dass zu dessen Bearbeitung seine personengebundenen Daten erhoben und gespeichert werden und er die Hinweise zum Datenschutz gelesen und anerkannt hat.

Zweck der Datenverarbeitung ist ausschließlich die Bearbeitung Ihrer Anfrage / Ihres Vermessungsantrages / Ihres Vermessungsauftrages. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (EUVerordnung 2016/679) und für die amtlichen Aufgaben der ÖbVI §24 GeoVermG M-V vom 16.12.2010. Die personengebundenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben es sei denn, dass die Weitergabe der Daten zur Abarbeitung des Vermessungsantrages / Vermessungsauftrages dies notwendig macht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind bzw. es nach den gesetzlichen Vorschriften (handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen) bzw. auf Grund des Beweissicherungsinteresses notwendig ist.

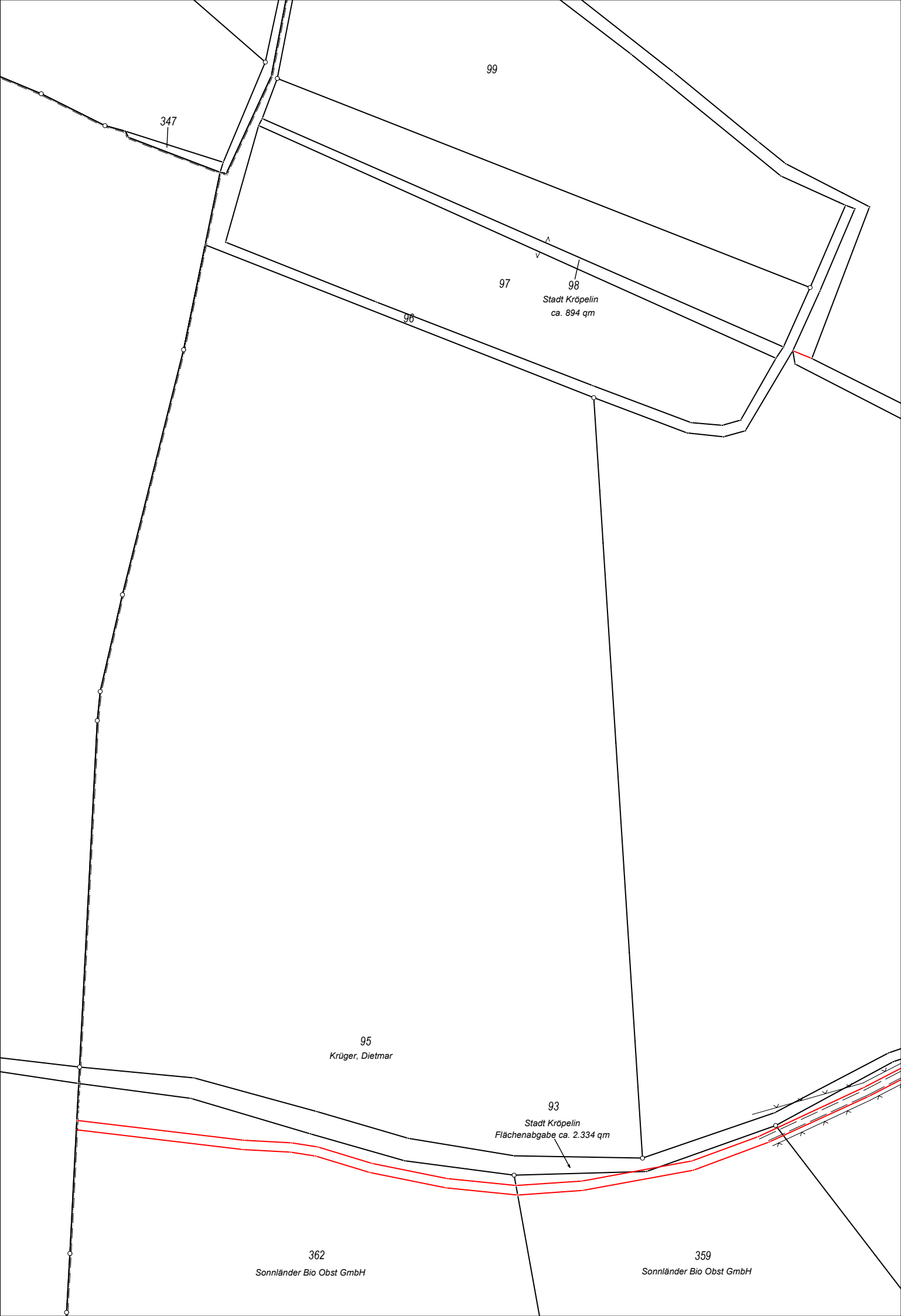
Sie sind dazu berechtigt,

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten.
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen.
- zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken.
- unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen.
- Datenübertragbarkeit zu verlangen.
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen, und
- bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V, Leneestraße 1, 19053 Schwerin, Tel. 0385 59 49 40, info@datenschutz-mv.de, Beschwerde einzulegen.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben sollten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Telefon: 0381 / 77 67 10

Mail: Datenschutzbeauftragter@hansch-bernau.de



99

347

97

98

Stadt Kröpelin
ca. 894 qm

96

95

Krüger, Dietmar

93

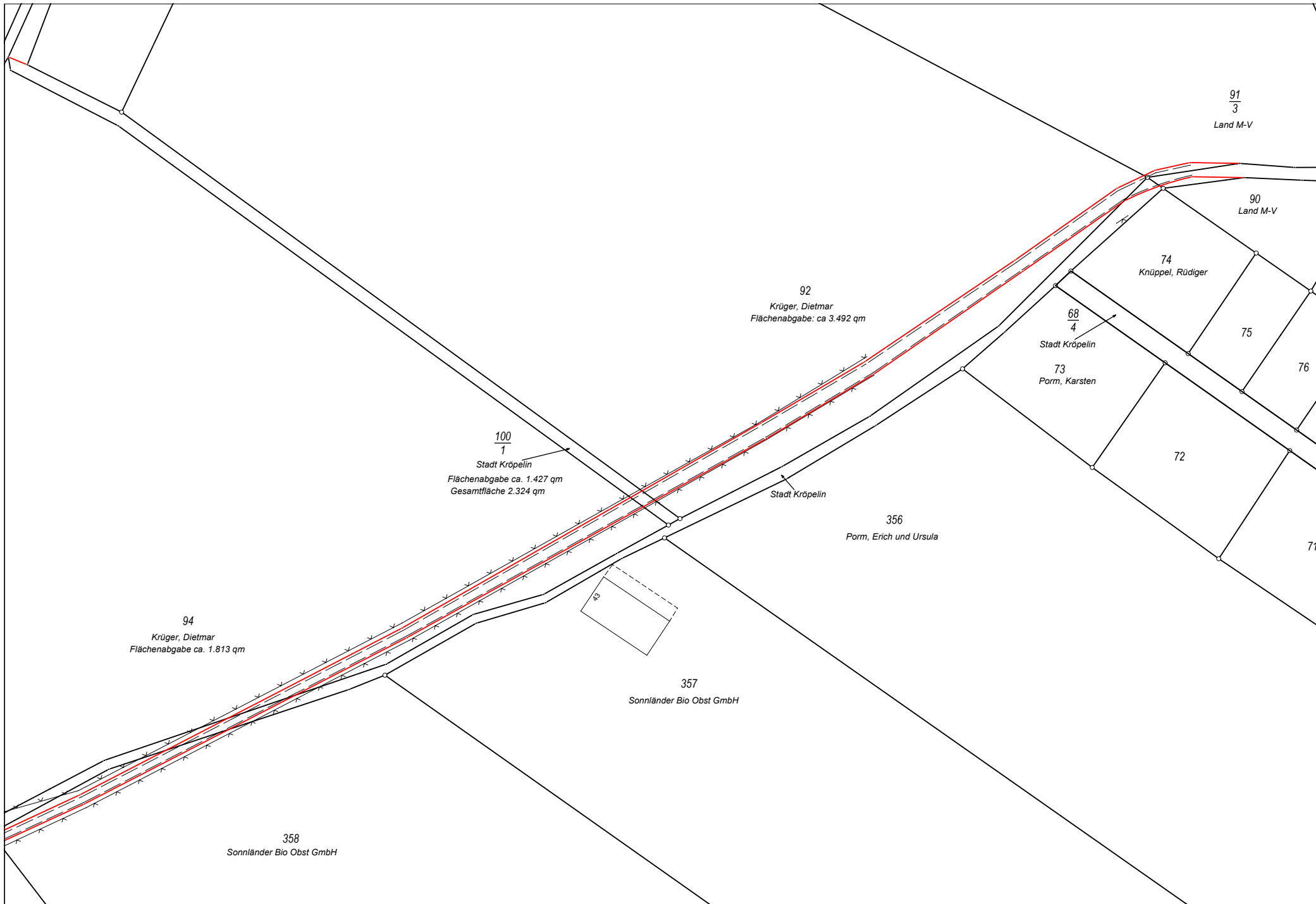
Stadt Kröpelin
Flächenabgabe ca. 2.334 qm

362

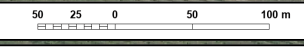
Sonnländer Bio Obst GmbH

359

Sonnländer Bio Obst GmbH



Übersichtskarte 1: 3500



Produktsachkonten

Stufe: Haushaltsplan 2021

Variante: Zuarbeit AOD

Produkt: 114020 Liegenschaften Haushaltsansatz Summenbildung pro Abgrenzung und Produkten
 Rechnungsergebnis Finanzpläne

Produktsachkonto	AOD	FS	Erl-Nr.	2019	2020		2021		2022	2023	2024	2025
					Haushaltsansatz		Anteil ABU / Verpflichtungsermächtigungen					

Abgrenzung: 0360 allgemeines Grundvermögen												
114020 - 0360 - 562500		1164	5147	8.932,43	8.900	41.400	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
					9.037,61	54,38						
5147												
- 19.248,25 EUR Kostenschätzung für die Vermessung langgestreckte Anlage (Wegeführung Gemarkung Diedrichshagen Flur 1) Flurstück 90, 91/3, 92-94, 101/1, 127/14, 358, 359, 362 (im Bereich Sonnenländer Bio Obst GmbH)												
- 10.150,00 EUR Kostenschätzung für die Vermessung langgestreckte Anlage (Wegeführung Gemarkung Altenhagen Flur 2 Flurstück 82/5, 83, 85/4, 86/1 und Detershagen Flur 3 Flurstück 11/1, 11/3, 12/1, 14)												
- 12.000,00 EUR Schätzung für Notarkosten, Vermessungen, Fortführungen, Kataster, Begutachtungen, Grundbucheintragen u. ä.												
41.398,25 EUR Gesamtsumme												

Gesamtsummen	Ergebnisrechnung	Erträge	0	0	0	0	0
		0,00	0,00	41.400	12.000	12.000	12.000
	Aufwendungen	8.932,43	9037,61	54,38			
	Ergebnisrechnung						
	Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0	0
	Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0	0	0